Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7176**

14. Wahlperiode 17. 10. 2001

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung

A. Problem und Ziel

Die Juristenausbildung ist reformbedürftig. Sie ist weitgehend auf den Richterberuf ausgerichtet. Rechtsberatung und Rechtsgestaltung spielen eine nur untergeordnete Rolle. Für die Praxis wichtige Rechtsgebiete und Anwendungstechniken werden vernachlässigt. Insbesondere bereitet die Ausbildung unzureichend auf den Anwaltsberuf vor, obwohl die überwiegende Anzahl der Absolventen den Rechtsanwaltsberuf wählt.

Die Ausbildung wird zu sehr von der Examensvorbereitung dominiert. Rechtswissenschaftliche Fakultäten haben zu wenig Spielraum für die Entwicklung von Schwerpunkten in der Lehre. Außerdem wird der Internationalisierung der Rechtsbeziehungen und der Entwicklung der europäischen Integration noch zu wenig Rechnung getragen.

Hauptziel des Gesetzentwurfs ist deshalb, unter Beibehaltung der Zweistufigkeit der juristischen Ausbildung (Studium und berufspraktischer Vorbereitungsdienst) und der Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle Juristen (Einheitsjurist) besser auf den jeweiligen juristischen Beruf, insbesondere den des Anwalts, vorzubereiten.

B. Lösung

Ein wesentliches Steuerungselement der Ausbildungsreform ist die Gestaltung der Studienabschlussprüfung. Sie hat Auswirkungen auf die Organisation des Studiums, seine Effektivität und die möglichen weiteren Ausbildungsschritte. Die Wahlfachprüfung der „Ersten Prüfung“ soll deshalb vollständig auf die Universitäten übertragen werden. Dies stärkt die Verantwortlichkeit der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und ermöglicht, die Lehr- und Prüfungsinhalte im Wahlfachbereich an moderne Entwicklungen schneller und flexibler anzupassen. Die juristischen Fakultäten können in erheblich weiterem Umfang als bisher inhaltliche Schwerpunkte setzen und in einen „Qualitätswettbewerb“ untereinander eintreten. Zur Verstärkung der internationalen Orientierung sollen fremdsprachige Pflichtveranstaltungen in den Katalog der zu lehrenden und zu prüfenden Fächer aufgenommen werden. Möglich sind entweder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen, etwa über internationales und ausländisches Recht, oder fachbezogene Sprachkurse.

Die universitäre Prüfung soll in allen Ländern gleichermaßen zu 50 von Hundert in die Gesamtnote einfließen. Dies stärkt einerseits die Verantwortung der Universitäten, sichert andererseits die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse.

Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Rechtsordnung immer vielschichtiger wird und eine frühe Schwerpunktbildung erwünscht ist.

Der Vorbereitungsdienst soll stärker an dem Bild des Rechtsanwalts ausgerichtet sein. Die Pflichtstationen dauern jeweils drei Monate. Die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt wird nach dem Entwurf zwölf Monate dauern. Durch die verlängerte Station bei einem Rechtsanwalt können sich die Referendarinnen und Referendare viel intensiver als bislang in die anwaltliche Praxis einarbeiten. Die deutlich verlängerte Ausbildung ermöglicht zudem, die Referendarinnen und Referendare besser als bisher in den Ablauf einer Rechtsanwaltskanzlei einzubinden. Dies verstärkt noch den Einblick in die anwaltliche Praxis und die dort notwendigen Fertigkeiten und führt zu einer nachhaltigen qualitativen Verbesserung der Rechtsanwaltsstation im Vorbereitungsdienst. Der Entwurf geht davon aus, dass der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten anwaltlicher Denk- und Arbeitsweise auch in allen anderen juristischen Berufen von Vorteil ist.

Artikel 92 des Grundgesetzes vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern an. Mehr als in den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes muss eine Auswahl nicht nur im Hinblick auf die fachliche Tüchtigkeit, sondern auch auf die soziale Kompetenz erfolgen. Soziale Kompetenz lässt sich nicht durch gesetzliche Formulierung abstrakt-genereller Kriterien, etwa als Zulassungsvoraussetzung zur Rechtsanwaltschaft oder als Einstellungsvoraussetzung für das Richteramt, darstellen und erfassen. Regelmäßig wird soziale Kompetenz erst mit zunehmender Lebens- und Berufserfahrung erworben. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass junge Juristinnen und Juristen vor einer Tätigkeit als Richterin oder Richter die dafür erforderliche Berufs- und Lebenserfahrung haben sollen, was insbesondere durch eine zweijährige Tätigkeit in anderen juristischen Berufsfeldern nachgewiesen werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Mit einem Anstieg der Haushaltsausgaben durch den Gesetzentwurf für Bund, Länder und Gemeinden ist nicht zu rechnen. Die Übertragung der Wahlfachprüfung auf die Universitäten legt einen Anstieg der Haushaltsausgaben der Länder nahe; deren Umsetzung kann aber lediglich in Abhängigkeit von der Zahl der bereit gestellten Studienplätze zu Mehrausgaben führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Wahlfachprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung."

2. § 5a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Wahlfachprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit ein Wahlfach interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweist, deren Vermittlung."

   c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen, insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit."

3. § 5b wird wie folgt gefasst:

   „§ 5b
   Vorbereitungsdienst

   (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

   (2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

   1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
   2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
   3. einer Verwaltungsbehörde,
   4. einem Rechtsanwalt

   sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

   (3) Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

   (4) Eine Pflichtstation dauert drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt zwölf Monate; die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar stattfinden. Dem Referendar ist eine zusammenhängende Ausbildung von sechs Monaten nach seiner Wahl in den Bereichen Justiz oder Verwaltung zu ermöglichen. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

   (5) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

   (6) Das Nähere regelt das Landesrecht."

4. § 5d wird wie folgt gefasst:

   „§ 5d
   Prüfungen

   (1) Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

   (2) Der Stoff der universitären Wahlfachprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. In der universitären Wahlfach-

prüfung ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Wahlfachprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 50 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Wahlfachprüfung mit 50 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(4) In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind bei der zweiten Staatsprüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(5) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht."

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die universitäre Wahlfachprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat."

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9
   Voraussetzungen für die Berufungen

   In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

   1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
   2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
   3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und
   4. über die erforderliche soziale Kompetenz, Berufs- und Lebenserfahrung verfügt, die insbesondere nachgewiesen werden kann durch eine zweijährige Tätigkeit als Anwalt oder in einem anderen vergleichbaren juristischen Beruf."

7. § 109 wird wie folgt gefasst:

   „§ 109
   Befähigung zum Richteramt

   Wer am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung."

8. § 112 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und landesrechtliche Vorschriften über die Anerkennung der universitären Wahlfachprüfung werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Der Rechtsanwalt soll in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken. Er hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben."

2. § 73 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

   „9. bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen;"

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben, können sich bis zum … [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes so-

wie Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zur ersten Staatsprüfung melden.

(2) Bis zum … [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes sowie Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] können Referendare den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, dass die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Wer den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann ihn bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden.

(3) § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats] in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

A. Anlass und Gegenstand der Reform

Die Juristenausbildung muss reformiert werden. Das Ziel muss mehr als bisher die Ausbildung zum allseits einarbeitungsfähigen Juristen sein, der über juristische Urteilskraft und soziale Kompetenz verfügt. Das Bemühen der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung wird grundsätzlich begrüßt. Ein wichtiges Anliegen ist es, im Bundesrecht den Rahmen für eine Reform der Juristenausbildung vorzugeben, die durchdacht und ausgereift ist und durch die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgefüllt werden kann. Dabei sollen die Bedürfnisse der jungen, in Ausbildung befindlichen Juristinnen und Juristen ebenso berücksichtigt werden wie die Belange der Rechtsuchenden, die Interessen der Anwaltschaft, der Justiz, der Verwaltung und der Wirtschaft an einem für die Tätigkeit in dem entsprechenden juristischen Beruf qualifiziert ausgebildeten Nachwuchs.

Es ist Sache des Bundesgesetzgebers, die Anforderungen zu regeln, die an die Qualifikation eines Richters oder Staatsanwalts zu stellen sind. Auch für die Regelung der Berufsbilder und der Berufungszulassung der Rechtsanwälte und Notare liegt die Kompetenz beim Bund. Diese Kompetenz umfasst auch Festlegungen zur Juristenausbildung, soweit sie erforderlich sind, um die notwendige Qualifikation zur Ausübung des Berufs des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Notars sicherzustellen. Die Substanz des allgemeinen Ausbildungswesens, also die Art und Weise, wie diese Qualifikation erreicht wird, fällt in die Zuständigkeit der Länder und der Universitäten.

Allerdings muss gerade auch in den Bereichen, in denen keine bundesrechtliche Gesetzgebungskompetenz besteht, die derzeitige Ausbildungssituation verbessert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums.

B. Geltendes Recht

Regelungen zu Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungen enthält das Deutsche Richtergesetz. Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Dabei ist die Befähigung zum Richteramt nicht nur für den Zugang zum Richterberuf maßgeblich, sondern für den Zugang zu allen reglementierten juristischen Berufen, also des Rechtsanwalts, des Notars und des Staatsanwalts; gleichzeitig erlaubt die Befähigung zum Richteramt laufbahnrechtlich den Zugang zum höheren Verwaltungsdienst.

Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre, mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Inland entfallen. Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer. Die Inhalte des Studiums berücksichtigen dabei die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die Ausbildung findet in den Pflichtstationen bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einem Rechtsanwalt sowie nach Wahl der Referendarin oder des Referendars bei einer Wahlstation statt. Eine Pflichtstation dauert dabei mindestens drei Monate. Die Ausbildung bei der Wahlstation dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate.

In den Prüfungen sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. Der Stoff der ersten Prüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs.

Einzelheiten zu Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungen sind landesrechtlich in den jeweiligen Juristenausbildungsgesetzen und Juristenausbildungsordnungen geregelt.

Das Hochschulrahmengesetz enthält Bestimmungen für alle Studiengänge; somit enthält es auch rahmenrechtliche Regelungen für das juristische Studium. Im Fach Rechtswissenschaft als Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. Prüfungen können auch studienbegleitend abgenommen werden. Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

Außerdem sieht das Hochschulrahmengesetz vor, dass die Hochschule einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen kann. Als erste Universität sieht Göttingen ab dem Wintersemester 2001/2002 vor, dass ihre Juristische Fakultät auf dieser Grundlage den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ verleiht.

Schließlich werden ausländische Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

C. Reformdiskussion

Seit 1996 wird erneut von vielen Seiten eine Reform der Juristenausbildung verlangt, insbesondere von der Anwaltschaft und – mit unterschiedlicher Intensität – von den Jus-

tizministerinnen und -minister der Länder. Die Anwaltschaft beklagt den nach wie vor ungebremsten Zugang zum Anwaltsberuf sowie die mangelnde Berufsfertigkeit der neuen Kollegen, die Justizministerinnen und -minister sind nicht mehr willens, den enormen finanziellen und personellen Aufwand für die Referendarausbildung zu tragen. 1997 kam hinzu der Vorstoß einer Gruppe vor allem von Hochschullehrern unter der Ägide von Prof. Dr. Böckenförde zugunsten eines vertiefenden Studiums ohne die Bedingungen einer Massenuniversität („Ladenburger Manifest“).

Auch der Juristentag in Bremen hat sich im Jahr 1998 in seiner Abteilung „Juristenausbildung“ mit den Mängeln der derzeitigen Juristenausbildung befasst.

Die Justizministerinnen und -minister haben auf ihrer Konferenz am 23. November 2000 einstimmig Verbesserungen im derzeitigen zweiphasigen System beschlossen. Die Befürworter des Einphasenmodells konnten zuvor keine hinreichende Mehrheit finden. Auf der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 13. Juni 2001 in Trier wurde die Einbringung eines Bundesratsentwurfs beschlossen, der vom Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung erarbeitet wurde. Dieser Entwurf weist folgende Schwerpunkte auf:

– Stärkung der Verantwortlichkeiten und der Möglichkeit der Profilbildung für die Universitäten;

– Übertragung der Wahlfachprüfung auf die Universitäten und dadurch Verbesserung der Kompatibilität mit anderen europäischen Ausbildungsgängen;

– stärkere Berufsorientierungen für alle juristischen Berufsfelder;

– generelle Stärkung der Kompetenzen für den Rechtsraum Europa;

– deutliche Verstärkung der Anwaltsorientierung in Studium und Vorbereitungsdienst;

– selbständige Ausübung des Anwaltsberufes künftig erst nach einer einjährigen Gesamtausbildung bei einem Anwalt; die Ausbildung soll im Regelfall während des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

Die FDP-Fraktion hat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung (JurAusbReformG – Bundestagsdrucksache 14/2666) eingebracht. Der Entwurf basiert in seiner Grundstruktur auf dem so genannten V-Modell, das heißt die Auszubildenden durchlaufen nach einer das rechtswissenschaftliche Studium abschließenden Prüfung (so genannte „Studienabschlussprüfung“) getrennte Vorbereitungsdienste („Justiz-, Anwalts- oder Verwaltungsvorbereitungsdienst“), die jeweils mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden. Soweit es den Anwaltsvorbereitungsdienst betrifft, bleibt der Entwurf offen: „Das Nähere“, insbesondere die Gestaltung der Ausbildungsstationen, die angemessene Finanzierung der Absolventen und die Zusammensetzung der Prüfungsorgane soll eine „Rechtsverordnung regeln, die das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Bundesrechtsanwaltskammer mit Zustimmung des Bundesrates“ erlässt.

D. Mängel des geltenden Rechts

Bei folgenden Kritikpunkten besteht weitgehender Konsens zwischen den an der Reformdiskussion Beteiligten:

– Die Juristenausbildung ist immer noch zu justizlastig,

– Rechtsberatung und Rechtsgestaltung spielen in der Juristenausbildung eine zu geringe Rolle,

– der Internationalisierung der Rechtsbeziehungen und der Entwicklung der europäischen Integration wird noch zu wenig Rechnung getragen,

– für die Praxis wichtige Rechtsgebiete und Anwendungstechniken werden vernachlässigt; insbesondere bereitet die Juristenausbildung unzureichend vor auf den Anwaltsberuf sowie auf eine Tätigkeit in der Wirtschaft,

– die Juristenausbildung konzentriert sich zu wenig auf die Methodik und das Grundsätzliche,

– die Examensvorbereitung dominiert die Juristenausbildung zu sehr,

– Repetitoren haben die Universitäten in großem Umfang bei der Examensvorbereitung verdrängt,

– den Fakultäten wird zu wenig Spielraum für die Entwicklung von Schwerpunkten in der Lehre zugestanden,

– auf die didaktische Qualifikation der Ausbildenden wird zu wenig Gewicht gelegt.

E. Vorbereitung der Reform

Bereits seit Herbst 2000 befasst sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen der Regierungskoalition, unter dem Vorsitz der Bundesministerin der Justiz und dem Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz intensiv mit der Reform der Juristenausbildung.

Am 4. April 2001 führte die Arbeitsgruppe eine Anhörung mit Vertretern der Universitäten, der Anwaltschaft und der Richterschaft durch; daneben wurden Gespräche mit anderen Beteiligten, insbesondere von derzeit in der juristischen Ausbildung befindlichen Personen geführt.

Anfang Mai wurde schließlich ein Eckpunktepapier mit den Vorstellungen der Arbeitsgruppe zur Reform der Juristenausbildung der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht.

F. Grundzüge des Entwurfs

1. Studium und Vorbereitungsdienst

An einer Zweiteilung der juristischen Ausbildung in Studium und berufspraktischen Vorbereitungsdienst soll – nicht zuletzt wegen der Kompatibilität mit anderen europäischen Ausbildungsgängen – festgehalten werden. Die universitäre Ausbildung qualifiziert noch nicht für die Ausübung der reglementierten juristischen Berufe; vielmehr ist im Anschluss daran eine praktische Ausbildung notwendig.

2. Stärkung der internationalen Orientierung

Zur Verstärkung der internationalen Orientierung sollen fremdsprachige Pflichtveranstaltungen in den Katalog der zu lehrenden Fächer aufgenommen werden. Möglich sind

entweder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen, etwa über internationales und ausländisches Recht, oder fachbezogene Sprachkurse.

Die Stärkung der internationalen Orientierung steht im Zusammenhang mit der Stärkung der Internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschlands. Als Grundlage der internationalen Aktivitäten der deutschen Hochschulen kommt der Kooperation mit ausländischen Hochschulen – regelmäßig durch vertragliche Hochschulpartnerschaften – eine große Bedeutung zu. Internationale Aktivitäten können durch Förderprogramme der Europäischen Union unterstützt werden. SOKRATES ist ein Aktionsprogramm der Europäischen Union für die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens. SOKRATES stützt sich dabei auf die Erfahrungen, die mit den Gemeinschaftsprogrammen ERASMUS und LINGUA gemacht wurden. Voraussetzung für einen Studienaustausch sind bestehende Partnerschaften zwischen Europäischen Hochschulen in Form von Hochschulkooperationsabkommen. Allgemeines Ziel des ERASMUS/SOKRATES-Programmes ist es, die Europäische Dimension als festen Bestandteil in die Lehrpläne der Universitäten aufzunehmen. Wünschenswert wäre ein ein- oder zweisemestriger Auslandaufenthalt für jede Studentin oder jeden Studenten der Rechtswissenschaft. Vor der verbindlichen Aufnahme eines Pflichtsemesters im Ausland in die Ausbildungsordnungen muss zunächst ein angemessenes Fördersystem aufgebaut werden, um Benachteiligungen zu vermeiden. Studienaufenthalte im Ausland sind zu fördern.

Außerdem ist es wichtig, die Kompatibilität der deutschen Juristenausbildung mit anderen europäischen Ausbildungsgängen zu verbessern. Deshalb müssen im Ausland erbrachte Studienleistungen oder Fremdsprachenprüfungen in Deutschland verstärkt anerkannt werden. Dabei genügt es nicht, Benachteiligungen für diejenigen zu vermeiden, die von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen; vielmehr müssen zusätzliche Anreize für einen Studienaufenthalt im Ausland geschaffen werden, um auf diese Weise die internationale Kompetenz von Juristinnen und Juristen zu stärken. Ein wichtiger Schritt ist die Einführung eines „Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen“ an allen daran interessierten Hochschulen. Das so genannte „ECTS-System“ (European Credit Transfer System) wurde innerhalb des früheren ERASMUS-Programms als Pilotprojekt gestartet, um die akademische Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten mittels eines Punktesystems zu erleichtern. Die an dem Projekt teilnehmenden Hochschulen arbeiten eng zusammen, um ihre Studienprogramme gegenseitig kennen zu lernen oder sogar aufeinander abzustimmen. Die enge Kooperation ermöglicht es den Studierenden, an verschiedenen europäischen Universitäten einen Teil ihres Studiums zu absolvieren. ECTS-Anrechnungspunkte werden jeder einzelnen Veranstaltung eines Studiengangs zugeteilt, und die einzelnen Studienabschnitte werden dann zusammengerechnet.

3. Förderung der anwaltsorientierten Juristenausbildung an der Universität

Die Förderung der anwaltsorientierten Juristenausbildung soll bereits an der Universität beginnen; dies kann durch Integration anwaltlichen Denkens und anwaltlicher Vorgehensweise in den regelmäßigen Lehrbetrieb geschehen, ohne dass dabei neue Lerninhalte vermittelt werden. Ziel ist es, jeden Studenten im Laufe des Studiums wiederholt und nachdrücklich – auch und gerade durch Einbeziehung von anwaltlichen Praktikern in die Lehrveranstaltungen – mit der anwaltlichen Perspektive und Vorgehensweise zu konfrontieren. Diese anwaltlichen Bezüge in Vorlesungen, Übungen und Klausurenkursen sind notwendige Ergänzungen der Universitätsausbildung, die die grundsätzlich wissenschaftliche Ausrichtung der Ausbildung nicht in Frage stellen, sondern ihren Praxisbezug verdeutlichen.

4. Soziale Kompetenz

Für die erfolgreiche Arbeit in juristischen Berufen sind nicht nur die Ergebnisse der Staatsprüfungen von Bedeutung, sondern im zunehmenden Maße auch nichtjuristische Fähigkeiten entscheidend. Gefordert werden dafür insbesondere auch soziale Kompetenz und – teilweise deckungsgleich – interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit. Es ist hier insbesondere Aufgabe der Universitäten, solche Fähigkeiten und Fertigkeiten durch geeignete Veranstaltungen und Maßnahmen zu fördern.

Die gesetzliche Formulierung abstrakt-genereller Kriterien zur Bemessung der sozialen Kompetenz etwa als Zulassungsvoraussetzung zur Rechtsanwaltschaft oder als Einstellungsvoraussetzung für das Richteramt bereitet Schwierigkeiten. Soziale Kompetenz wird zudem häufig auch erst mit zunehmender Lebens- und Berufserfahrung erworben. Deshalb ist darauf zu achten, dass junge Juristinnen und Juristen vor einer Tätigkeit als Richterin oder Richter erst eine Reihe von Berufsjahren in anderen juristischen Berufsfeldern verbringen.

Bereits heute wäre es möglich, bei der Einstellung von Richterinnen und Richtern mehr auf die soziale Kompetenz abzustellen und die Bewerberinnen und Bewerber nicht direkt nach der Ausbildung einzustellen. Schon das geltende Recht misst der Lebenserfahrung bei Richterinnen und Richtern besondere Bedeutung bei. So gibt es in den Ländern unterschiedliche Regelungen zum Einstellungshöchstalter bei Richterinnen und Richtern, das aber regelmäßig und teilweise deutlich über dem Einstellungshöchstalter bei Beamtinnen und Beamten liegen. Auch die geltenden Regelungen zur Richterbesoldung messen der Lebenserfahrung besondere Bedeutung bei: Für die Höhe des Gehalts von Richtern (in den ersten beiden, aufsteigenden Besoldungsgruppen R 1 und R 2 – die folgenden Besoldungsgruppen weisen ohnehin Festgehälter auf) ist nicht das so genannte Besoldungsdienstalter, sondern grundsätzlich das Lebensalter maßgeblich. Dies soll auch den wünschenswerten Übertritt von Juristen aus anderen juristischen Berufen insbesondere außerhalb des öffentlichen Dienstes erleichtern.

5. Übertragung der Wahlfachprüfung auf die Universitäten

Ein wesentliches Steuerungselement der Ausbildungsreform ist die Gestaltung der Studienabschlussprüfung. Sie hat auch Auswirkungen auf die Organisation des Studiums, seine Effektivität und die möglichen weiteren Ausbildungs-

schritte. Der Entwurf überträgt die Wahlfachprüfung auf die Hochschulen. Durch die Übertragung dieser Prüfungskompetenz können die Universitäten in erheblich weiterem Umfang als bisher inhaltliche Schwerpunkte setzen, in einen „Qualitätswettbewerb“ unter den Fakultäten eintreten und den jungen Juristen die Möglichkeit eröffnen, ein ihren Neigungen entsprechendes Studium in einem bestimmten Schwerpunkt zu wählen.

Die vollständige Übertragung der Prüfungskompetenz auf die Universitäten indes könnte die Vergleichbarkeit der Abschlüsse in Frage stellen. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ist jedoch gerade in einem Bundesstaat von grundlegender Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit im Zugang zu den juristischen Berufen und im beruflichen Weiterkommen in diesen Berufen; dies wird durch die Beibehaltung des staatlichen Teils der Prüfung gewährleistet.

6. Verstärkung der anwaltlichen Ausbildung

Ein wesentliches Ziel der Reform der Juristenausbildung besteht darin, die Vorbereitung des Juristennachwuchses auf die Anforderungen der beruflichen, insbesondere der anwaltlichen Praxis zu verbessern. Deshalb ist es nötig, im Rahmen des Vorbereitungsdienstes der anwaltlichen Ausbildung ein größeres Gewicht zu geben.

Der gegenwärtige Vorbereitungsdienst ist nach Zahl und Art der Stationen sowie nach der Ausgestaltung des Examens zu sehr auf eine künftige Verwendung in der Justiz ausgerichtet. Das muss verändert werden. Um eine zukunftsfähige Ausbildung zu garantieren, genügt es jedoch nicht, den Referendarinnen und Referendaren selbst die Wahl zu überlassen, ob sie im Rahmen einer Schwerpunktausbildung eine Justizlastigkeit, eine Anwaltslastigkeit oder eine Verwaltungslastigkeit bevorzugen. Vielmehr müssen die anwaltsbezogenen Elemente allgemein verstärkt sowie die obligatorische Ausbildungsdauer im anwaltlichen Bereich für alle Referendarinnen und Referendare – auf zwölf Monate – verlängert werden. Wegen der Nähe beider Berufsfelder werden dadurch die justizspezifische Ausbildung und Belange der Justiz nicht beeinträchtigt. Auch für die spätere Tätigkeit in Verwaltung und Wirtschaft ist eine stärkere anwaltsbezogene Ausbildung von Vorteil, weil die Tätigkeit dort eher der eines Anwalts als der eines Richters ähnelt.

7. Verstärkung der anwaltlichen Mitwirkung an der Ausbildung

Um eine deutliche Verbesserung der anwaltlichen Ausbildung zu erreichen, ist es notwendig, die anwaltliche Mitwirkung an der Ausbildung, insbesondere im Vorbereitungsdienst, zu verstärken. Hierbei sind insbesondere – in noch stärkerem Maße als bisher – Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer aus der Anwaltschaft erforderlich. Ein weiterer Punkt ist die Durchführung von anwaltsspezifischen Kursen, etwa an Ausbildungseinrichtungen der Anwaltschaft.

8. Abschluss des Vorbereitungsdienstes durch Staatsprüfung

Der Abschluss des Vorbereitungsdienstes erfolgt durch Staatsprüfung unter maßgeblicher Beteiligung der Anwaltschaft. In der Prüfung sollen genügend Anwältinnen und Anwälte mitwirken. Die Prüfungsaufgaben sollen vermehrt Aufgaben aus der anwaltlichen Praxis enthalten.

9. Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Sparten

Durch die Beibehaltung der Ausbildung zum Einheitsjuristen/zur Einheitsjuristin, wenn auch jetzt mit anwaltlichem Schwerpunkt, ist die wünschenswerte Durchlässigkeit zwischen den einzelnen juristischen Berufen gesichert.

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 5)

Ein wesentliches Steuerungselement der Ausbildungsreform ist die Gestaltung der Studienabschlussprüfung. Sie hat auch Auswirkungen auf die Organisation des Studiums, seine Effektivität und die möglichen weiteren Ausbildungsschritte. Nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs wird das Studium mit der „ersten Prüfung“ abgeschlossen; sie tritt an die Stelle der bisherigen „ersten Staatsprüfung“. Die erste Prüfung setzt sich zusammen aus der universitären Wahlfachprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Übertragung der Wahlfachprüfung auf die Universitäten stärkt die Verantwortlichkeit der rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Sie ermöglicht gleichzeitig, die Lehr- und Prüfungsinhalte im Wahlfachbereich an moderne Entwicklungen schneller und flexibler anzupassen. Die juristischen Fakultäten können in erheblich weiterem Umfang als bisher inhaltliche Schwerpunkte setzen, in einen „Qualitätswettbewerb“ eintreten und den jungen Juristen es ermöglichen, ein ihren Neigungen entsprechendes Studium in einem bestimmten Schwerpunkt zu wählen.

Der Entwurf sieht davon ab, die Prüfungskompetenz vollständig auf die Universitäten zu übertragen; denn dies könnte die Vergleichbarkeit der Abschlüsse in Frage stellen. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ist jedoch gerade in einem Bundesstaat von grundlegender Bedeutung für den Arbeitsmarkt und den freien Zugang zu öffentlichen Ämtern.

Die Übertragung der Wahlfachprüfung auf die Hochschulen ermöglicht darüber hinaus, Leistungsnachweise, die an rechtswissenschaftlichen Universitäten im Ausland erworben worden sind, unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit (§ 20 Satz 1 HRG) auf das Ergebnis der universitären Prüfung anzurechnen (s. hierzu auch unten die Einzelbegründung zu § 112). Im Ausland erbrachte Leistungen können insbesondere nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS – s. oben Vorbemerkungen F. 2. Stärkung der internationalen Orientierung) auf das Ergebnis der universitären Prüfung angerechnet werden. Damit verbessert der Entwurf die Kompatibilität mit anderen europäischen rechtswissenschaftlichen Ausbildungsgängen.

Die universitäre Wahlfachprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung stehen nach den bundesrechtlichen Vorgaben nicht in rechtlichem, zeitlichem oder organisatorischem Zusammenhang. Damit stärkt der Entwurf die rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die die Wahlfachprüfung allein durchzuführen und zu verantworten haben. Beide Prüfun-

gen stellen in ihrer Summe die erste Prüfung dar, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des Hochschulrechts. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist eine Gesamtnote aus, in die die Ergebnisse der universitären und der staatlichen Prüfung einfließen. Erst wenn beide Prüfungen bestanden sind, können die Absolventinnen und Absolventen den Vorbereitungsdienst antreten. Landesrecht kann zeitliche Grenzen vorsehen, innerhalb derer beide Prüfungen abzulegen sind.

Der Abschluss des Vorbereitungsdienstes erfolgt weiter durch Staatsprüfung, jedoch unter maßgeblicher Beteiligung der Anwaltschaft. In der Prüfung sollen genügend Anwältinnen und Anwälte mitwirken. Die Prüfungsaufgaben sollen vermehrt Aufgaben aus der anwaltlichen Praxis enthalten.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

§ 5a Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs sieht wie bislang eine Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 HRG für das rechtswissenschaftliche Studium vor. Eine Mindeststudienzeit wurde nicht vorgesehen, da sich die bisherige Regelung einer Regelstudienzeit bewährt hat und der Gleichklang zum Hochschulrahmenrecht beibehalten werden soll. Im Übrigen können Studentinnen und Studenten die Regelstudienzeit weiter unterschreiten, wenn sie die zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Regelung einer Mindeststudienzeit würde diese Möglichkeit erschweren, da allgemein Mindeststudienzeiten als Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen angesehen werden. § 17 HRG lässt für Hochschulprüfungen ein vorzeitiges Ablegen der Prüfung nur zu, sofern alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung vorliegen; würde der Entwurf nun eine Mindeststudienzeit vorsehen, wäre nach § 17 HRG das Unterschreiten dieser Prüfungsvoraussetzung nicht möglich.

Die inhaltliche Aufwertung des Studiums führt zwangsläufig zu einer moderaten Verlängerung der Studienzeit; entsprechend muss auch bei der Gestaltung der rechtwissenschaftlichen Studienordnungen die Erweiterung des Studiums um weitere Ausbildungsfelder, wie sie insbesondere § 5a Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs nennt, zu einer entsprechenden Verlängerung der Studienzeit führen. Auf diese Weise soll auch verhindert werden, dass die Vermittlung zusätzlich erforderlicher Kompetenzen die Vermittlung juristischer Kernkompetenzen zeitlich beeinträchtigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Der neu eingefügte Satz 2 sieht vor, dass – neben den Pflicht- und Wahlfächern – auch der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen ist. Fremdsprachenkompetenz ist eine der notwendigen Voraussetzungen für die Stärkung der internationalen Orientierung einer modernen Juristenausbildung. Es bleibt dem Landesrecht vorbehalten, sich für eine der genannten Veranstaltungen zu entscheiden oder aber den Studierenden die Wahl zu überlassen. Jedenfalls ist ein Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer entsprechenden Veranstaltung zu erbringen. Ländern und Universitäten bleibt es auch überlassen, wie der Nachweis geführt wird. Satz 2 regelt nur die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen im Hinblick auf die erforderliche Fremdsprachenkompetenz. § 5d Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz eröffnet den Ländern zudem die Möglichkeit, die Fremdsprachenkompetenz auch in den Prüfungen zu berücksichtigen.

Satz 3 entspricht Satz 2 des geltenden Rechts.

Satz 4 enthält nähere Festlegungen zu den Wahlfächern. Die gewandelten Anforderungen an den allseits einarbeitungsfähigen Juristen führen vorrangig zu einer Modernisierung des Jurastudiums bei den Wahlfächern; die Pflichtfächer sind von diesen Veränderungen nicht in gleichem Maße betroffen. Durch eine Verstärkung der Ausbildung in den Wahlfächern können die Studierenden in erheblich weiterem Umfang als bisher das Studium ihren Neigungen entsprechend gestalten und zu einem früheren Zeitpunkt eine gezielte Berufsorientierung vornehmen. Die Universitäten können sich durch die stärkere Betonung der Wahlfächer profilieren, indem die rechtswissenschaftlichen Fakultäten bei ihrem Wahlfachangebot im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben unterschiedliche Schwerpunkte setzen können. Ein geschärftes Profil der juristischen Fakultäten lässt auch die Unterschiede der einzelnen Fakultäten für die Studierenden transparenter werden, so dass diese sich gezielt eine Hochschule auswählen können. Die Neuregelung ermöglicht darüber hinaus interdisziplinäre Wahlfächer sowie Wahlfächer mit internationalem Bezug. Der immer stärker zusammenwachsende Rechtsraum Europa erfordert besonders entsprechende Kompetenzen. Die rechtswissenschaftlichen Fakultäten können künftig auch ein fremdsprachiges Rechtsstudium sowie dogmatische Fächer mit wirtschaftlichen Bezügen als Wahlfächer ausweisen. Der Entwurf überträgt die Verantwortung für die Wahlfachausbildung insgesamt den Hochschulen, damit diese die Profilbildung und die sich aus der Neuregelung ergebenden Möglichkeiten umfassend nutzen können.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

§ 5a Abs. 3 Satz 1 schreibt wie bisher verbindlich vor, dass die Inhalte des Studiums auch weiterhin die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen. Einige juristische Fakultäten bieten bereits heute vielversprechende Ansätze bei der Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis in der Lehre; generell betrachtet kommen aber Aufgaben und Arbeitsmethoden der gerichtlichen und außergerichtlichen Parteivertretung, der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im privaten und öffentlichen Recht sowie der Strafverteidigung, der Konfliktvermeidung und Streitschlichtung zu kurz. Dabei soll die Förderung der anwaltsorientierten Juristenausbildung bereits an der Universität beginnen; dies kann durch Integration anwaltlichen Denkens und anwaltlicher Vorgehensweise in den regelmäßigen Lehrbetrieb geschehen, ohne dass dabei neue Lerninhalte vermittelt werden. Ziel ist es, jeden Studierenden im Laufe des Studiums wiederholt und nachdrücklich – auch und gerade durch Einbeziehung von anwaltlichen Praktikern in die Lehrveranstaltungen – mit der anwaltlichen Perspektive und Vorgehensweise zu konfrontieren. Diese anwaltlichen Bezüge in Vorlesungen, Übungen und Klausurenkursen sind notwendige Ergänzungen der Universitäts-

ausbildung, die die grundsätzlich wissenschaftliche Ausrichtung der Ausbildung nicht in Frage stellen, sondern ihren Praxisbezug verdeutlichen.

Erweitert werden die Studieninhalte um die Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, und zwar insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit. Bei diesem Katalog handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung erforderlicher Qualifikationen; genannt sind vielmehr die Kompetenzen, die den Studierenden zu vermitteln sind, sollen sie eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausbildung erhalten. Gerade die hier genannten Schlüsselqualifikationen gehen über rein juristische Fertigkeiten hinaus und runden den Ausbildungsinhalt durch interdisziplinäre Fertigkeiten ab. In diesem Bereich gilt es, den Universitäten eine Richtschnur an die Hand zu geben, welche Qualifikationen der Gesetzgeber für erforderlich erachtet; wie die Hochschulen diese vermitteln, obliegt deren Verantwortung.

Darüber hinaus gehören aber auch Grundkenntnisse in Nachbardisziplinen wie Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften zu den Fertigkeiten, die heute von modernen Juristinnen und Juristen verlangt werden. Insgesamt muss das Studium so gestaltet sein, dass die Ausbildung allseits einarbeitungsfähige Juristen hervorbringt, die nicht nur über juristische Kernkompetenzen verfügen, sondern auch die darüber hinausgehenden weiteren Fertigkeiten haben.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5b)

Ein wesentliches Ziel der Reform der Juristenausbildung besteht darin, die Vorbereitung des Juristennachwuchses auf die Anforderungen der beruflichen, insbesondere der anwaltlichen Praxis zu verbessern. Deshalb ist es nötig, im Rahmen des Vorbereitungsdienstes der anwaltlichen Ausbildung ein größeres Gewicht zu geben.

Der gegenwärtige Vorbereitungsdienst ist nach Zahl und Art der Stationen sowie nach der Ausgestaltung des Examens zu sehr auf eine künftige Verwendung in der Justiz ausgerichtet. Das muss verändert werden. Um eine zukunftsfähige Ausbildung zu garantieren, genügt es jedoch nicht, den Referendarinnen und Referendaren selbst die Wahl zu überlassen, ob sie im Rahmen einer Schwerpunktausbildung eine Justizlastigkeit, eine Anwaltslastigkeit oder eine Verwaltungslastigkeit bevorzugen. Vielmehr müssen die anwaltsbezogenen Elemente allgemein verstärkt sowie die obligatorische Ausbildungsdauer im anwaltlichen Bereich für alle Referendarinnen und Referendare – auf zwölf Monate – verlängert werden. Wegen der Nähe beider Berufsfelder werden dadurch die justizspezifische Ausbildung und Belange der Justiz nicht beeinträchtigt. Auch für die spätere Tätigkeit in Verwaltung und Wirtschaft ist eine stärkere anwaltsbezogene Ausbildung von Vorteil, weil die Tätigkeit dort eher der eines Anwalts als der eines Richters ähnelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 behält die Dauer des Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren bei.

Zu Absatz 2

Die Ausbildung findet nach Absatz 2 bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, einer Verwaltungsbehörde, einem Rechtsanwalt sowie bei einer Wahlstation statt. Die zeitliche Lage und Reihenfolge der Stationen im Vorbereitungsdienst werden hingegen nicht mehr bundesrechtlich vorgegeben; den Ländern steht es also frei, ob sie eine Reihenfolge der Stationen vorgeben oder aber dies der Wahl der Referendarinnen und Referendare überlassen wollen.

Wie bisher umfasst der Vorbereitungsdienst auch die Ausbildung bei Wahlstationen.

Zu Absatz 3

Der Entwurf erweitert die Anrechnungsmöglichkeiten für eine Ausbildung im Ausland und bei zwischenstaatlichen Organisationen. Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang im Ausland absolviert werden (Absatz 3 Satz 1), und zwar auch an ausländischen Rechtsfakultäten sowie beispielsweise an Einrichtungen der Deutsch-Französischen Hochschule. Auch auf diese Weise erfährt die Juristenausbildung eine verstärkte internationale Orientierung. Die Länder haben den Rechtsbegriff „angemessener Umfang“ auszufüllen; sie können eine Anrechnung auch auf die Pflichtstationen vorsehen. Weiter möglich bleibt nach Satz 2 die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Schließlich verbleibt es mit Satz 3 bei der Regelung des geltenden Rechts, dass – nach landesrechtlichen Vorgaben – die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit und die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

Zu Absatz 4

Die Pflichtstationen dauern nach Satz 1 jeweils drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt geht jedoch über diese einheitliche Dauer hinaus und dauert nunmehr zwölf Monate. Es ist ein besonderes Anliegen des Entwurfs, die Juristenausbildung stärker als bisher auf das Berufsbild des Rechtsanwalts auszurichten. Durch die verlängerte Station bei einem Rechtsanwalt können sich die Referendarinnen und Referendare viel intensiver als bislang an die anwaltliche Praxis einarbeiten. Die deutlich verlängerte Ausbildung ermöglicht zudem, die Referendarinnen und Referendare besser als bisher in den Ablauf einer Rechtsanwaltskanzlei einzubinden. Dies verstärkt noch den Einblick in die anwaltliche Praxis und die dort notwendigen Fertigkeiten und führt zu einer nachhaltigen qualitativen Verbesserung der Rechtsanwaltsstation im Vorbereitungsdienst.

Referendarinnen und Referendare haben nach der Neuregelung in Absatz 4 Satz 1 eine Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt mit einer zwölfmonatigen Dauer zu absolvieren. Auf diese Weise werden die Rahmenbedingungen für eine gezielte Vorbereitung künftiger Juristinnen und Juristen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis als Rechtsanwalt deutlich verbessert. Die Neuregelung der Station bei einem Rechtsanwalt bedeutet aber keinen Qualitätsverlust in der

Ausbildung zur Vorbereitung auf die übrigen juristischen Berufsfelder, denn wegen der Nähe der Berufsfelder zueinander lässt die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt auch justizspezifische Belange nicht unbehandelt. In dieselbe Richtung zielen der Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung. § 59 Abs. 1 BRAO-E soll die Ausbildungsverantwortlichkeit des einzelnen Rechtsanwalts und § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO-E die Kompetenz der Vorstände der Anwaltskammern stärken; denn inwieweit es gelingt, aufgrund der neuen Rahmenbedingungen die anwaltsbezogene Ausbildung der Juristinnen und Juristen tatsächlich zu verbessern, hängt entscheidend vom Engagement aller an der Ausbildung Beteiligten ab.

Die verlängerte Anwaltsstation hängt zudem mit der Änderung in § 9 zusammen. Da Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger vor der Berufung in ein Richterverhältnis Berufs- und Lebenserfahrung in einem anderen juristischen Beruf, insbesondere im Anwaltsberuf, erworben haben müssen, erscheint es nur sachgerecht, dass auch diejenigen, die später Richterin oder Richter werden wollen, zunächst eine verstärkte Anwaltsausbildung erfahren; denn diesen – oder einen vergleichbaren – Beruf müssen sie zunächst ausüben.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4, also in der Rechtsanwaltsstation bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar stattfinden kann. Die rechtsberatende und rechtsgestaltende Tätigkeit der Notarinnen und Notare besitzt eine große Nähe zur Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Daher ist eine zumindest einen Teil der zwölfmonatigen Anwaltsstation umfassende Ausbildung bei einem Notar gut geeignet, dass die Referendarinnen und Referendare ihre bei einem Rechtsanwalt erworbenen Kenntnisse ergänzen und zu vertiefen.

Die genauere Ausgestaltung der einzelnen Stationen, insbesondere die Ausbildungsinhalte im Einzelnen und die Ausbildungsmethode, bleibt wie bisher Landesrecht überlassen.

Durch Satz 2 wird den Referendarinnen und Referendaren die Möglichkeit eingeräumt, eine sechsmonatige berufsfeldbezogene Ausbildung in den Bereichen Justiz oder Verwaltung zu durchlaufen; dabei soll diese Ausbildung – nicht notwendig an derselben Ausbildungsstelle – zeitlich zusammenhängend angeboten werden. Auf diese Weise werden die Rahmenbedingungen für eine gezielte Vorbereitung künftiger Juristinnen und Juristen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis als Richter, Staatsanwalt und Verwaltungsbeamter verbessert.

Satz 3 bestimmt wie im geltenden Recht, dass der Vorbereitungsdienst im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden kann, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 behält ausdrücklich die Regelung bei, dass während der Ausbildung Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden können. Insbesondere während der verlängerten Rechtsanwaltsstation wird anwaltlichen Ausbildungslehrgängen eine größere Bedeutung zukommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht wie im geltenden Recht vor, dass die Länder den Vorbereitungsdienst im Einzelnen ausgestalten.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 5d)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt den Zusammenhang her zwischen Studium und Vorbereitungsdienst einerseits und den jeweils die Ausbildungsabschnitte abschließenden Prüfungen andererseits. Die Vorschrift korrespondiert daher mit § 5a Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs, der die Inhalte des Studiums regelt. Absatz 1 Satz 1 verfolgt das Ziel, die Inhalte der verstärkt praxis-, insbesondere anwaltsorientierten sowie um die für den Juristen erforderlichen Schlüsselqualifikationen erweiterten Ausbildung auch in den Prüfungen zu verankern. Erfasst werden sollen nicht nur die das Studium abschließenden Prüfungen, d. h. die universitäre Wahlfachprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung (erste Prüfung), sondern auch die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung (zweite Staatsprüfung). In der Regel sollen daher Fragen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis sowie die erforderlichen Schlüsselqualifikationen Elemente der universitären als auch der staatlichen Prüfungen sein; die Berücksichtigung von Schlüsselqualifikationen in den Prüfungen bedeutet indes nicht, dass alle der in § 5a Abs. 3 Satz 1 beispielhaft genannten Bereiche in alle Prüfungen Eingang finden müssen.

Nach dem letzten Halbsatz in Satz 1 kann Landesrecht die Berücksichtigung der Fremdsprachenkompetenz in den Prüfungen vorsehen. Diese Regelung ergänzt die bundesrechtliche Mindestanforderung in § 5a Abs. 2 Satz 2; danach ist bereits der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen.

§ 5d Abs. 1 Satz 2 gewährleistet auch weiterhin die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung; dies gilt umso mehr als die Neuregelung der ersten Prüfung den den Ländern durch Bundesrecht vorgegebenen Regelungsrahmen lockert. Um die Gleichwertigkeit der ersten Prüfung jedoch nicht zu gefährden, gibt Absatz 2 Satz 4 eine einheitliche Wertigkeit des Wahlfachs in allen Ländern in Höhe von 50 vom Hundert der Gesamtnote vor. Soll einerseits an dem Ausbildungsziel des allseits einarbeitungsfähigen Juristen festgehalten werden, so darf andererseits nicht außer Acht gelassen werden, dass die geltende Rechtsordnung immer vielschichtiger wird. Es muss daher ein Ausgleich hergestellt werden zwischen der Vermittlung den juristischen Kernkompetenzen, über die jeder Jurist, gleich welches Berufsfeld er später wählen wird, verfügen muss und der Möglichkeit eines jeden jungen Juristen, einen seinen Neigungen entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt zu wählen. Durch die Übertragung einer umfangreichen Prüfungskompetenz erhalten die Universitäten die Möglichkeit, in erheblich weiterem Umfang als bisher inhaltliche Schwerpunkte in der Lehre zu setzen. Positive Impulse sind auch im Bereich der Schwerpunkte der Forschung der juristischen Fakultäten zu erwarten, so dass insgesamt ein stärkerer Wettbewerb unter den Fakultäten einsetzen wird, der eine nachhaltige Qualitätsverbesserung der juristischen

Ausbildung zur Folge haben wird. Eine Gewichtung der beiden Prüfungsteile von jeweils 50 vom Hundert der Gesamtnote stellt den Mittelweg dar zwischen einer staatlich beaufsichtigten Ausbildung mit weitgehend vergleichbaren Abschlüssen und einer ausdifferenzierten, qualitativ hochwertigen, die Neigungen der jungen Nachwuchsjuristen respektierenden Ausbildung mit universitären Abschlüssen. Im Übrigen sichert auch die zwingende Vorgabe mindestens einer schriftlichen Prüfungsleistung in der universitären Wahlfachprüfung (Absatz 2 Satz 2) die Vergleichbarkeit der Anforderungen in den Ländern. Schließlich trägt auch die fortbestehende Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz in Absatz 1 Satz 3, eine Bundesnotenverordnung zu erlassen, die für alle Prüfungen gilt, zu einer Wahrung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse im Geltungsbereich des Gesetzes bei.

Zu Absatz 2

Die juristische Ausbildung muss verstärkt praxisorientierte, insbesondere anwaltsorientierte Fragestellungen vermitteln und zudem interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen lehren. Dies führt zu einer – moderaten – Verlängerung des rechtswissenschaftlichen Studiums, will man diese neuen Ausbildungsfelder nicht auf Kosten der juristischen Kernkompetenzen ausweiten. Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Prüfungsstoff in der Weise zu begrenzen, dass Studierenden ihr Studium statt nach vier Jahren nun nach viereinhalb Jahren abschließen können. Der Entwurf erweitert den Prüfungsstoff maßvoll, aber doch erforderlich, und passt damit die Juristenausbildung den gewandelten Anforderungen an.

In der universitären Wahlfachprüfung ist mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen (Absatz 2 Satz 2). Es soll den Ländern und den Universitäten im Übrigen aber überlassen bleiben, die universitäre Wahlfachprüfung hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen und der zugelassenen Wahlfächer weiter auszugestalten. Der Entwurf trifft ausdrücklich nicht darüber hinausgehende Regelungen: Der Profilierung der Universitäten und dem Wettbewerb der Fakultäten untereinander trägt eine im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben universitätsautonome Gestaltung der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens am besten Rechnung.

Für die staatliche Pflichtfachprüfung schreibt Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 vor, dass schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen sind. Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 ermächtigt die Länder, den Prüfungsstoff aufzuteilen. Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen können abgeschichtet werden, bis hin zur vollständigen Abschichtung einzelner Prüfungsfächer. Die juristische Prüfung wird damit auch dem Standard in anderen universitären Studiengängen angeglichen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Prüfungsleistungen abschichten und damit die individuelle Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besser strukturieren. Eine Abschichtung trägt außerdem dazu bei, das Prüfungsverfahren abzukürzen.

Die universitäre Wahlfachprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung sind sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als auch hinsichtlich der Ergebnisse voneinander unabhängig. Dementsprechend sieht Absatzes 2 Satz 4 Halbsatz 2 vor, dass über die Ergebnisse beider Prüfungen gesonderte Entscheidungen zu treffen sind und das Zeugnis über die erste Prüfung die Ergebnisse beider Prüfungsteile ausweist. Beide Ergebnisse werden nur auf die Weise miteinander verknüpft, dass sie jeweils zu 50 vom Hundert (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Wahlfachprüfung) in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließen (Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1). Die Regelung ist sachgerecht, weil beide Prüfungen den Studienerfolg ermitteln und auch die Wahlfächer mehr oder weniger enge Zusammenhänge mit Pflichtfächern aufweisen werden. Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 regelt ausdrücklich, dass beide Prüfungen bestanden sein müssen; erst dann kann die Ausbildung mit dem Vorbereitungsdienst fortgesetzt werden. Auch dadurch unterstreicht der Entwurf, wie wichtig einerseits die Ausbildung in den Kernkompetenzen ist, welches Gewicht aber andererseits auch der Wahlfachausbildung zukommt. So soll es gerade nicht möglich sein, eine mangelhafte Wahlfachprüfung durch eine deutlich bessere Pflichtfachprüfung auszugleichen. Die heutigen Anforderungen an die jungen Nachwuchsjuristen machen es erforderlich, in beiden Bereichen zumindest ausreichende Kenntnisse zu verlangen. Einer bundesrechtlichen Vorgabe darüber, in welcher Reihenfolge beide Prüfungen zu absolvieren sind, bedarf es nicht; sie kann den Kandidatinnen und Kandidaten frei gestellt oder landesrechtlich vorgegeben werden.

Staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Wahlfachprüfung sind voneinander unabhängig. Daher sind über sie jeweils gesonderte Prüfungsbescheide zu erteilen, die selbstständig mit Rechtsbehelfen anfechtbar sind. Das (Gesamt-)Zeugnis über die erste Prüfung selbst kann nicht mit der Begründung angefochten werden, die Einzelprüfungsbescheide seien rechtswidrig. Wird ein Einzelprüfungsbescheid abgeändert, muss das (Gesamt-)Zeugnis über die Prüfung von Amts wegen berichtigt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die zweite Staatsprüfung. Die schriftlichen Leistungen sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen (Absatz 3 Satz 1). Der schriftliche Teil der zweiten Staatsprüfung soll eher am Ende des Vorbereitungsdienstes liegen; denn nur dann können die Referendarinnen und Referendare in der Prüfung auf eine hinreichende berufspraktische Ausbildung und Erfahrung zurückgreifen. Da aber auch sichergestellt werden muss, dass die mündliche Prüfung möglichst bald nach Ende des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden kann, muss die schriftliche Prüfung entsprechend früh beginnen.

Die zweite Prüfung bezieht sich auch wie bisher mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen (Absatz 3 Satz 2). Ob die Referendarinnen und Referendare bereits vor der schriftlichen Prüfung Teile der Wahlstationen absolvieren können, wird von der landesrechtlich zu regelnden Lage der Pflichtstationen abhängen. In diesem Fall braucht sich die Prüfung nicht auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen zu beschränken, sondern kann auch die Ausbildung in der Wahlstation mit einschließen.

Die mündlichen Leistungen beziehen sich wie bisher auf die gesamte Ausbildung (Absatz 3 Satz 4). Der Entwurf betont bei der mündlichen Prüfung nicht mehr besonders den Schwerpunktbereich, wie es das geltende Recht noch vorsieht. Den Ländern steht es frei, für die mündliche Prüfung

thematische, berufsfeldorientierte oder andere Schwerpunktgebiete zu bilden.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Aufteilung der ersten Prüfung in eine universitäre Wahlfachprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung. Die Möglichkeit, von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abzuweichen, betrifft nur die staatliche Pflichtfachprüfung. Es bleibt dem Landesrecht überlassen, ob für die universitäre Wahlfachprüfung eine vergleichbare Regelung gelten soll; die Regelung selbst wäre dann gegebenenfalls durch die Universitäten zu treffen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 betrifft die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung. Auch die Regelungen über den Freiversuch (Absatz 5 Satz 2) und die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (Absatz 5 Satz 4) beziehen sich nur auf die staatliche Prüfung. Ob für die Wahlfachprüfung eine vergleichbare Regelung gelten soll, soll wiederum dem Landesrecht überlassen bleiben; die Regelung selbst kann dann gegebenenfalls von den Universitäten getroffen werden.

Anders als der bisherige § 5d Abs. 5 Satz 4 bestimmt Absatz 5 Satz 4 des Entwurfs nunmehr eindeutig, dass das Landesrecht eine Wiederholung sämtlicher staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen kann, also sowohl der staatlichen Pflichtfachprüfung am Ende des Studiums als auch der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht wie im geltenden Recht vor, dass die Länder das Prüfungsrecht im Einzelnen ausgestalten.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Aufteilung der ersten Prüfung in eine universitäre Wahlfachprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 9)

Nach § 9 darf in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und die Befähigung zum Richteramt besitzt. Der Entwurf fügt eine weitere Voraussetzung als neue Nummer 4 ein: Die Bewerberin oder der Bewerber für ein Richteramt muss über die erforderliche soziale Kompetenz sowie Berufs- und Lebenserfahrung verfügen. Diese Qualifikation kann insbesondere nachgewiesen werden durch eine zweijährige Tätigkeit als Anwalt oder in einem anderen vergleichbaren juristischen Beruf. Die Regelung soll gewährleisten, dass in noch größerem Maße als bisher lebenserfahrene und sozial kompetente Bewerberinnen und Bewerber insbesondere von außerhalb des öffentlichen Dienstes den Weg in das Richteramt finden.

Artikel 92 des Grundgesetzes vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern an. Das Richterbild des Grundgesetzes orientiert sich nicht mehr am „Beamtenrichter“ alten Typus der Kaiserzeit oder der Weimarer Zeit. Mehr als in den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes muss eine Auslese nicht nur im Hinblick auf die fachliche Tüchtigkeit, sondern mindestens genauso wichtig auf die soziale Kompetenz erfolgen. Die gesetzliche Formulierung abstrakt-genereller Kriterien zur Bemessung der sozialen Kompetenz etwa als Zulassungsvoraussetzung zur Rechtsanwaltschaft oder als Einstellungsvoraussetzung für das Richteramt bereitet Schwierigkeiten. Soziale Kompetenz wird zudem häufig auch erst mit zunehmender Lebens- und Berufserfahrung erworben. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass junge Juristinnen und Juristen vor einer Tätigkeit als Richterin oder Richter erst soziale Kompetenz sowie Berufs- und Lebenserfahrung in anderen juristischen Berufsfeldern sammeln sollen. Das bisherige System der Richterernennung führt in der Tendenz dazu, Richterinnen und Richter zu rekrutieren, die kaum über Lebens- und noch weniger über echte Berufserfahrungen verfügen, obwohl es für jede Richterin und für jeden Richter erforderlich wäre, die Lebenswirklichkeit aus der Sicht anderer juristischer Berufe kennen zu lernen, bevor man auf Lebenszeit in das Richterverhältnis berufen wird. Die Einstellung lebens- und berufserfahrene Richterinnen und Richter ist unabdingbar für die Belange einer funktionierenden Rechtspflege.

Nach Artikel 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Bei der Einstellung in das Richteramt spielen die in der zweiten Staatsprüfung erzielten Ergebnisse überwiegend noch eine zentrale Rolle, gefolgt von den im Vorbereitungsdienst gezeigten Leistungen und den in der ersten Staatsprüfung erzielten Ergebnissen. Soziale Kompetenz als maßgebliches Einstellungskriterium wird oftmals noch zu wenig berücksichtigt. Dabei wäre es bereits heute möglich, bei der Einstellung von Richterinnen und Richtern mehr auf die soziale Kompetenz abzustellen und die Bewerberinnen und Bewerber nicht direkt nach der Ausbildung einzustellen.

Schon das geltende Recht misst der Lebenserfahrung bei Richterinnen und Richtern besondere Bedeutung bei. Das zeigt sich beispielsweise beim Einstellungshöchstalter für Richterinnen und Richter. Für Richter im Bundesdienst gibt es kein Einstellungshöchstalter. Die Länder weisen unterschiedliche Regelungen zum Einstellungshöchstalter bei Richterinnen und Richtern auf; dieses liegt aber regelmäßig und teilweise deutlich über dem Einstellungshöchstalter für Beamtinnen und Beamte. Damit besteht für diejenigen, die sich vor einer Tätigkeit als Richter in anderen juristischen Berufen orientieren und bewähren wollen, auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres die Möglichkeit eines Wechsels. Die geltenden Regelungen zur Richterbesoldung messen der Lebenserfahrung ebenfalls besondere Bedeutung bei: Für die Höhe des Gehalts von Richtern (in den ersten beiden, aufsteigenden Besoldungsgruppen R 1 und R 2 – die folgenden Besoldungsgruppen weisen ohnehin Festgehälter auf) ist nicht das so genannte Besoldungsdienstalter, sondern grundsätzlich das Lebensalter maßgeblich. Dies soll auch den wünschenswerten Übertritt von Juristen aus anderen juristischen Berufen erleichtern. Eine Vortätigkeit als Rechtsanwalt erleichtert zudem die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit. Zum Richter auf Lebenszeit kann grundsätzlich nur ernannt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens drei Jahre im richter-

lichen Dienst tätig gewesen ist. Auf diese Zeit können jedoch unter anderem Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar angerechnet werden. Die Anrechnung von mehr als zwei Jahren dieser Tätigkeiten setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen des zu Ernennenden voraus.

Unter anderem aus diesem Grunde wurde von richterlichen Reformgruppen bereits vor einigen Jahren die Einführung eines Mindestalters von 35 Jahren bei der Einstellung in ein Richteramt gefordert, bislang jedoch ohne Erfolg. Dabei sind Mindestalterserfordernisse bei der Einstellung in ein Richteramt dem geltenden Recht nicht fremd: So kann zur Richterin oder zum Richter zum Bundesverfassungsgericht nur ernannt werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Der Entwurf geht mit seiner Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber über soziale Kompetenz sowie Berufs- und Lebenserfahrung verfügen muss, die insbesondere durch eine zweijährige Tätigkeit als Anwalt oder in einem anderen vergleichbaren juristischen Beruf nachgewiesen werden kann, einen Mittelweg. Bei der Festlegung dieses Erfordernisses besitzt der Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative: Bei typisierender Betrachtungsweise ist die geforderte Vortätigkeit regelmäßig geeignet und erforderlich, ausreichende Lebens- und Berufserfahrung zu gewährleisten. Eine noch längere Vortätigkeit wäre an sich wünschenswert, könnte aber beispielsweise im Hinblick auf Mutterschutz und Elternzeit zu Benachteiligungen derjenigen führen, die davon Gebrauch machen wollen. Außerdem darf folgendes Spannungsverhältnis nicht außer Acht gelassen werden: Strebt die Neuregelung auf der einen Seite eine strenge Auslese für Richterinnen und Richter an, so muss man auf der anderen Seite den Bedarf an Richterinnen und Richtern sehen, der in Deutschland besteht. Nicht zuletzt durch die Garantie eines umfassenden Rechtschutzes hat sich die Zahl der Richterinnen und Richter auf heute über 20 000 erhöht. Würde man regelmäßig eine noch längere Berufserfahrung fordern, so könnte es Probleme geben, in ihrem bisherigen Beruf Erfolgreiche und Erfahrene in ausreichender Zahl zu einem Wechsel in den Richterberuf zu veranlassen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 109)

Die Neufassung der Vorschrift sichert die Wahrung des Besitzstandes für diejenigen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 112)

Die Regelung ermöglicht, dass im Ausland erbrachte Leistungen auf die universitäre Wahlfachprüfung angerechnet werden können; denn nach § 20 Satz 1 HRG werden ausländische Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Lockerung der bisher in § 20 Satz 2 HRG durch die Verweisung auf § 112 bestehenden Einschränkung stellt einen bedeutenden Schritt zur Anrechnung von im europäischen Ausland erbrachten Studienleistungen und zur Angleichung rechtswissenschaftlicher Studiengänge im Rechtsraum Europa dar. Einzelheiten bleiben der landesrechtlichen Regelung überlassen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 59)

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung von 1958 geht das Gesetz davon aus, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege im Rahmen seiner allgemeinen Berufspflicht (§ 43) an der Ausbildung des Nachwuchses mitzuwirken hat und es nicht ohne triftigen Grund ablehnen kann, Referendare zur Ausbildung zu übernehmen (Bundestagsdrucksache III/120, S. 82, zu § 71). Man kann dies als allgemeinen öffentlichen Ausbildungsauftrag bezeichnen. Eine Verpflichtung des einzelnen Rechtsanwaltes, Ausbildungsaufgaben zu übernehmen, lässt sich – jedenfalls heute – dem Gesetz nicht entnehmen. Mit dem neuen § 59 Abs. 1 Satz 1 soll daher die grundsätzliche Pflicht jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwaltes festgeschrieben werden, in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare mitzuwirken. Eine durchsetzbare individuelle Verpflichtung auszubilden, wird nicht begründet. Der einzelne Rechtsanwalt braucht daher auch keine Gründe zu nennen, wenn er eine Ausbildung nicht übernehmen möchte. Die Vorschrift hat in erster Linie Signalfunktion. Sie soll dazu beitragen, im Interesse einer besseren anwaltlichen Ausbildung das Engagement von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Ausbilder zu fördern.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 73)

Neben den einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (s. oben zu Nummer 1) sollen auch die Rechtsanwaltskammern verstärkt bei der Juristenausbildung mitwirken. Anders als bisher sollen die Kammern nicht nur bei der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare mitwirken, sondern auch bereits bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden. Ausdrücklich wird den Vorständen der Kammern außerdem zur Aufgabe gemacht, qualifizierte Prüfer für beide Prüfungen und qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter vorzuschlagen.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsvorschriften müssen berücksichtigen, dass die Änderung im Deutschen Richtergesetz der Umsetzung durch die Länder und in der Folge der Ausfüllung durch universitäre Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wahrt den Besitzstand für Studierende, die vor der Umstellung eine Ausbildung nach bisherigem Recht begonnen haben, für drei Jahre. Die erste Prüfung, aufgeteilt in universitäre Wahlfachprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung, in der Fassung des Entwurfs ist danach für alle Studierenden verbindlich, die sich drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Prüfung melden. Damit bleibt gleichzeitig eine ausreichende Frist zur Anpassung des Landesrechts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wahrt nach näherer Regelung des Landesrechts den Besitzstand für diejenigen, die den Vorbereitungsdienst nach bisherigem Recht begonnen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass auch die unter der Geltung der Übergangsvorschriften erworbene Befähigung zum Richteramt in anderen Bundesländern und im Bund anerkannt wird.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333